

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „ Kleine Strolche “ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Menteroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S.83) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr.17 S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Menteroda in der Sitzung am 03.11. 2015 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „ Kleine Strolche“ in Menteroda in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Menteroda beschlossen :

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ Menteroda wird von der Gemeinde Menteroda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es endet mit Vertragsende, durch Vertragskündigung oder einseitigen Ausschluss des Kindes.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz–ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Menteroda ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht nach § 2 ThürKitaG nur für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Gemeinde Menteroda und deren Ortsteile haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr - 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Zur Sicherstellung eines geordneten Tagesablaufes und zur Gewährleistung der Teilnahme aller Kinder an den Bildungs- und Spielangeboten sind die Eltern angehalten, ihre Kinder bis spätestens 8:00 Uhr zu bringen.
- (3) Während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Tageseinrichtung für Kinder grundsätzlich geschlossen. In Absprache zwischen Einrichtung und Elternbeirat wird bei dringendem Erfordernis ein Bereitschaftsdienst eingerichtet bzw. an andere Tageseinrichtungen für Kinder vermittelt.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungs- wie Schließungszeiten erfolgt durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme der Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.
Zudem muss die Wohnsitzgemeinde bestätigen, dass die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG durch sie getragen werden. Dieser Nachweis ist durch die Eltern beizubringen.
Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages durch die Eltern. Das im Benutzungsvertrag ausgewiesene Datum der Aufnahme ist mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses identisch.

- (5) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit, die in Absprache mit der Leitung der Einrichtung individuell entsprechend der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung gestaltet wird. Die Eingewöhnungszeit ist kostenfrei jedoch auf vier Wochen begrenzt.
- (6) Die aufgenommen Kinder werden in altershomogenen oder altersgemischten Gruppen betreut. Über die Gruppenbildung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Fachpersonals und den Regelungen der Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO).

§ 6 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird ein warmes Mittagessen, bestehend aus einer altersentsprechenden, gesunden, vitamin- und abwechslungsreichen Mahlzeit, angeboten. Die Kosten für die Verpflegung sind von den Eltern zu tragen. Das Entgelt für die Verpflegungsleistung wird durch das externe Versorgungsunternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet.

§ 7 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Wird ein Kind nicht innerhalb der unter § 4 benannten regulären Betreuungszeit abgeholt, so wird das Kind zu Lasten der Eltern kostenpflichtig weiter betreut. Bei mehrmaliger Überschreitung der regulären Betreuungszeit kann nach vorheriger Ankündigung ein Entgelt nach Maßgabe der Kita-Gebührensatzung berechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Kita-Leitung in Absprache mit dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist und im Notfall benachrichtigt werden kann (bevollmächtigte Person). Diese Erklärung kann nur schriftlich widerrufen oder geändert werden.
Im Benutzungsvertrag ist durch die Eltern anzugeben, welche Möglichkeiten bestehen, die Eltern zu benachrichtigen (aktuelle Privat- und Dienstanschrift sowie entsprechende Telefonnummern). Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber der Leitung der Einrichtung bekanntzugeben.
- (3) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes ist das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 8:00 Uhr des ersten Fehltages, zu informieren.
- (5) Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung ist von den Eltern eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen einschließlich der

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

- (6) Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist für die Eltern verbindlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankte Kinder mit einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Amtsarzt.
Nach jeder Erkrankung im Sinne des Satzes 1 muss vor einem Wiederbesuch der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.
- (2) Bei einem Verdacht oder offenem Auftreten einer ansteckenden Krankheit haben die Eltern unverzüglich die Leitung oder das pädagogische Fachpersonal der Kindertageseinrichtung zu unterrichten.
Bei jeder ansteckenden Krankheit (z.B. Erbrechen, Durchfall) oder einem Verdacht kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Leitung verlangt werden.
- (3) Werden vom pädagogischen Fachpersonal Symptome einer Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Eltern unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder für Abholung zu sorgen.
- (4) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Betreuung und somit die Rechtspflicht zur Aufsicht über die Kinder beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal innerhalb der Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. die zur Abholung berechtigte Person. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. den sonst dazu berechtigten Personen.
- (2) Gestatten die Eltern, dass ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg von der Kindertageseinrichtung allein antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben. Darin versichern die Eltern, dass ihr Kind verkehrserfahren und verkehrstüchtig ist. In diesen Fällen endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals mit der Verabschiedung des Kindes.
- (3) Für Kinder, die allein in die Kindertageseinrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals, sobald sich das Kind beim pädagogischen Fachpersonal gemeldet hat.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und der Eltern (z.B. Festen, Ausflügen usw.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher

keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Kindertageseinrichtung nimmt ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleistet deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung des Kindes. Das pädagogische Fachpersonal steht für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Eltern. Bei Bedarf werden die Eltern durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Frühförderung hingewiesen.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Menteroda oder ein von ihm Beauftragter aus.
- (4) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 11

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet. Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung über den Elternbeirat mitzuwirken. Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte ergeben sich aus (§ 10 ThürKitaG).

§ 12

Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Menteroda versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 13

Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern ein am 15. des Monats für den laufenden Monat ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14

Ausschluss eines Kindes

- (1) Die Gemeinde Menteroda ist berechtigt, nach Einzelfallprüfung befristet oder auf Dauer vom Besuch ihrer Kindertageseinrichtung auszuschließen:

1. Kinder, deren Eltern wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen;
 2. Kinder, deren Abholung bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung regelmäßig nicht gewährleistet ist
 3. Kinder, die länger als einen Monat ununterbrochen unentschuldigt fehlen oder deren Eltern mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als befristet ausgeschlossen, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
 4. Kinder, die wiederholt und häufig die Erziehungsarbeit in der Einrichtung erheblich gefährden oder
 5. Kinder, bei denen die Gefahr besteht, dass das Kind andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet,
 6. Kinder, deren Betreuung einen zusätzlichen Bedarf an pädagogischen Fachkräften erfordert, welcher mit dem vorhandenen Betreuungsschlüssel nicht abzusichern ist
Einem beabsichtigten Ausschluss muss eine Beratung der Eltern vorangehen.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit der Kita-Leitung. Der Ausschluss ist vorher anzukündigen. Den Eltern ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Beendigung der Benutzungsverhältnisse

Die Kündigung durch den Sorgeberechtigten kann jeweils zum 10. eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gemeindeverwaltung oder der Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 16

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, Bankverbindung des Gebührenschuldners

Die Löschung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Menteroda, den 17.11.2015

Martin Wacker
Bürgermeister

-Dienstsiegel-